

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Polizeiobermeister (BaP) Martin Krieger (12. 9. 84), Volker Hinz (26. 9. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Detlef Harder (30. 9. 84);

entlassen:

Polizeimeister (BaP) Peter Safran (31. 10. 84) gem. § 41 HBG.

Offenbach, 3. Oktober 1984

Der Polizeipräsident
P III/2 — 8 b

StAnz. 43/1984 S. 2071

Es ist

E. Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz im Ministerium:

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat Ernst Bohn (1. 10. 84) gemäß § 51 Abs. 1 HGB.

Wiesbaden, 5. Oktober 1984

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. B 34

StAnz. 43/1984 S. 2072

1043

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 17. Dezember 1980 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Polizeihauptmeister Horst Meder ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 03 — 1605 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 26. September 1984

Der Regierungspräsident
III 2/13 S 64 — 7 d 14

StAnz. 43/1984 S. 2072

1044

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wüster Forst bei Rüsselsheim“ vom 2. Oktober 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das ehemalige Kiesabbaugelände wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wüster Forst bei Rüsselsheim“ besteht aus Flächen in der Flur 3, Gemarkung Bausheim der Stadt Rüsselsheim und Flächen in der Flur 15, Gemarkung Bischofsheim der Gemeinde Bischofsheim im Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 37 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangeriealle 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die nach Abschluß einer Kiesausbeute durch Sukzession entstandenen Feucht- und Trockenbiotope zu erhalten und als Brut- und Laichplatz sowie als Nahrungs- und Aufenthaltsstätte mehrerer bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung des geschützten Waldes dienen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung sowie die notwendige Überwachung einschließlich Messung von Versorgungsanlagen und Beobachtungsbrunnen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. den Betrieb der Brunnenanlage Hof Schönau des Wasserwerkes Mainz im Rahmen der öffentlich rechtlichen Erlaubnis;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Einzeljagd auf Schalenwild und Wildkaninchen — einschließlich der Frettierjagd — in der Zeit von 16. Juli bis zum 31. März.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Be-



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6016 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Wäster Forst bei Russelsheim"

Darmstadt, den 2. Oktober 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz in Darmstadt
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46 d 04/01-W 27



[Handwritten signature]
(Dumm)

freierung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);

9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Oktober 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 43/1984 S. 2072

1045

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Verwaltungsseminars Kassel und der Seminarabteilungen Fulda und Marburg von November bis Dezember 1984

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, von November bis Dezember 1984 in Kassel sowie den Seminarabteilungen Fulda und Marburg Fortbildungslehrgänge zu nachstehenden Themenbereichen durchzuführen. Die Programme über die näheren Einzelheiten der Fortbildungsveranstaltungen sind den Verwaltungen im Bereich des Einzugsgebietes des Verwaltungsseminars Kassel zugegangen.

G 9 Kindergeld und Ortszuschlag (Aufbaulehrgang)

8 Unterrichtsstunden

Verwaltungsseminar Kassel

5. und 12. November 1984 von 13.15 bis 16.30 Uhr

Seminarabteilung Fulda

8. und 15. November 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

19. und 26. November 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr

G 11 Der Arbeitsunfall

4 Unterrichtsstunden

Seminarabteilung Fulda

5. November 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

13. November 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr

H 1 Die Auslegung von Gesetzen

8 Unterrichtsstunden

Seminarabteilung Marburg

5. und 12. November 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr

J 3 Wie weit ist Konjunktur machbar?

8 Unterrichtsstunden

Verwaltungsseminar Kassel

7. und 14. November 1984 von 13.15 bis 16.30 Uhr

Seminarabteilung Fulda

26. November und 3. Dezember 1984

von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

5. und 12. Dezember 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr

D 6 Kostenrechnung öffentlicher Einrichtungen (Aufbaukurs)

8 Unterrichtsstunden

Verwaltungsseminar Kassel

28. November und 5. Dezember 1984

von 13.15 bis 15.30 Uhr

Seminarabteilung Fulda

13. und 20. November 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

10. und 17. Dezember 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr

A 2 Führung in der Verwaltung

12 Unterrichtsstunden

Seminarabteilung Fulda

13., 14. und 18. Dezember 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr

Anmeldungen sind zu richten an den Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel —, Kölnische Straße 42/42 A, 3500 Kassel.

Kassel, 3. Oktober 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**

StAnz. 43/1984 S. 2074

BUCHBESPRECHUNGEN

Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 1985 im Lande Hessen. Von Wolfgang Hannappel und Rolf Meireis. 1984, DIN A4, 136 S., kart., DM 33,—. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 6500 Mainz.

Nach der Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1985 vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 158) finden die Wahlen der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen, Ortsbeiräte, Kreistage und des Verbandtags des Umlandverbandes Frankfurt am 10. März 1985 statt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gelten insbesondere das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) i. d. F. vom 1. März 1981 (GVBl. I S. 109), die Kommunalwahlordnung (KO) und die Kommunalwahlgeräteverordnung, beide vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 351, 370), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1984 (GVBl. I S. 169). Erläuternde Hinweise und Muster für Vordrucke enthält der Wahlerlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 3. August 1984 (StAnz. S. 1608).

Der bereits zu einem „Klassiker“ und unentbehrlichen Helfer selbst für versierte Kenner des hessischen Kommunalwahlrechts gewordene Wahlleitfaden faßt alle für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen bedeutsamen Vorschriften mit Mustern der amtlichen Vordrucke zusammen und erläutert sie in der schon vertrauten Weise. Besonders wertvoll für die praktische Arbeit und als Hilfsmittel zur Vermeidung von Fehlern, die zur Ungültigkeit der Wahl führen können, ist der Terminkalender (S. 77 bis 82). Die beiden Autoren, Referenten für Wahlrecht im hessischen Innenministerium, sind als Verfasser bzw. Mitverfasser von Wahlleitfäden für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für ihre sachkundige, zuverlässige und praxisnahe Arbeit so bekannt, daß sich ihre weitere Vorstellung erübrigt. Sehr zu begrüßen ist auch, daß der Wahlleitfaden so frühzeitig vor dem Wahltermin erschienen ist und somit insbesondere den Parteien und Wählergruppen wichtige Hinweise für die Aufstellung der Wahlvorschläge geben kann.

Ltd. Ministerialrat Gerhard Schneider

Artikel 10

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wüster Forst bei Rüsselsheim“ vom 2. Oktober 1984 (St.Anz. S. 2072) wird wie folgt geändert:

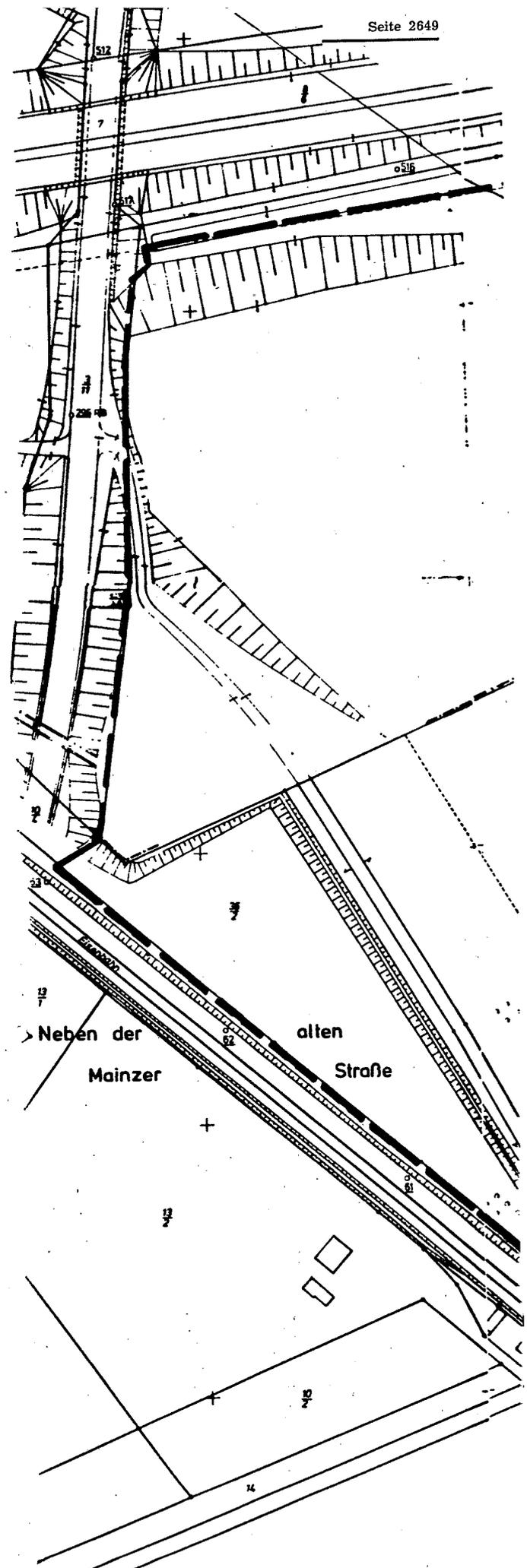
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

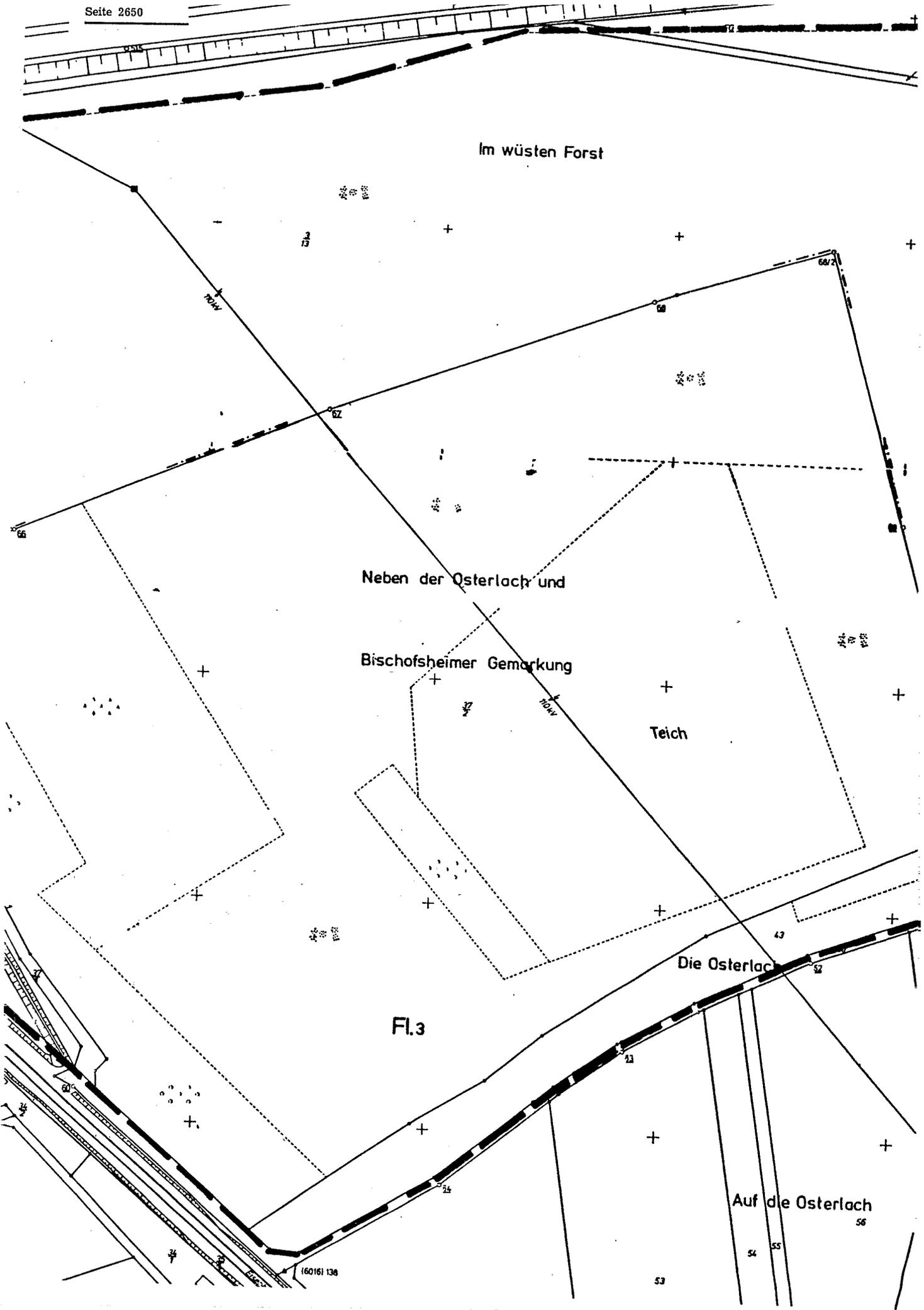
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Im wüsten Forst

Neben der Osterlach und

Bischofsheimer Gemarkung

Teich

Die Osterlach

Auf die Osterlach

Fl.3

(60161) 138

13

19

24

25

26

27

31

32

33

34

35

43

53

54

55

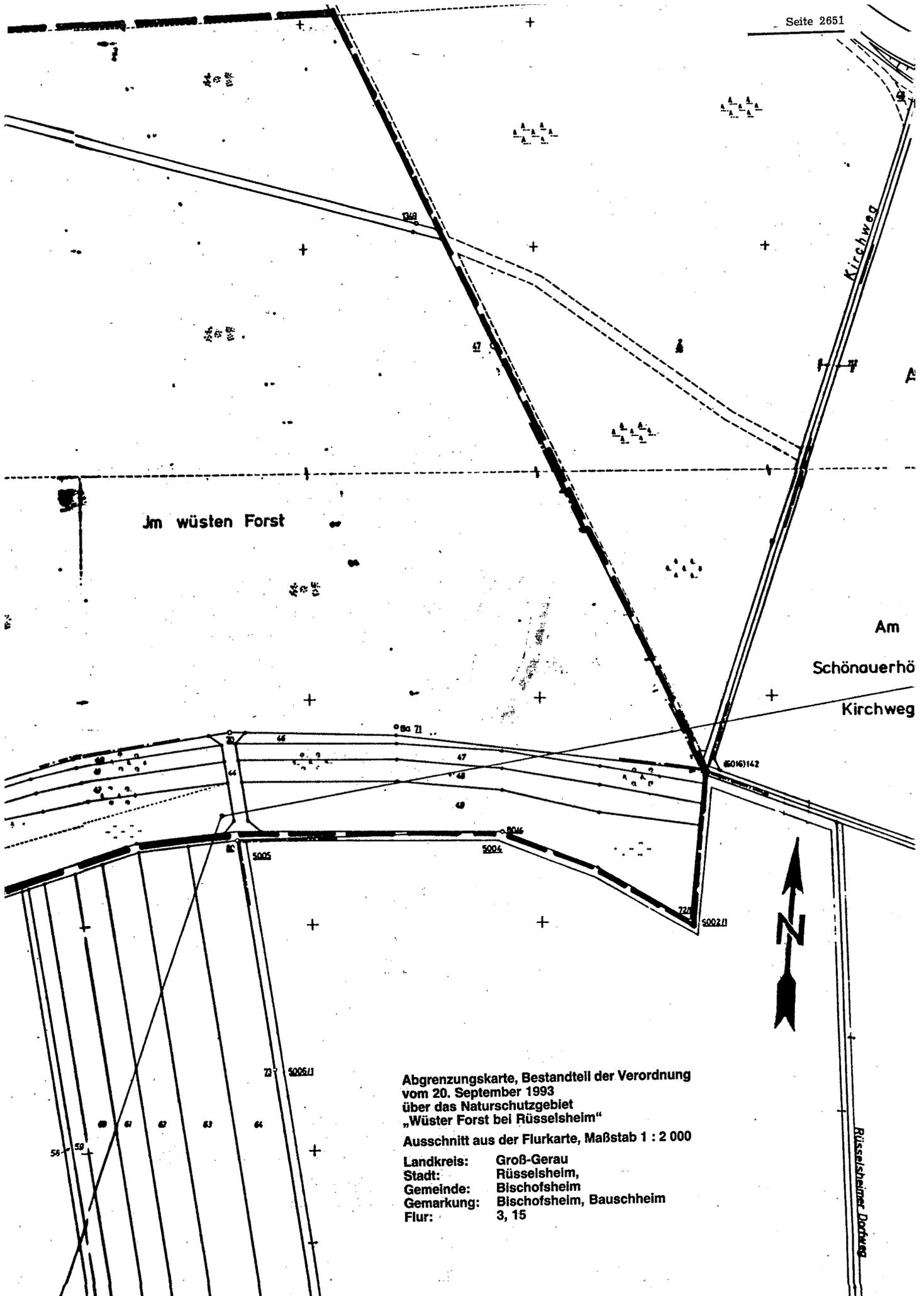
56

56

56

56

56



Im wüsten Forst

Am
Schönauerhö
Kirchweg



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung
vom 20. September 1993
über das Naturschutzgebiet
„Wüster Forst bei Rüsselsheim“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Groß-Gerau
Stadt: Rüsselsheim,
Gemeinde: Bischofsheim
Gemarkung: Bischofsheim, Bauschheim
Flur: 3, 15

Rüsselsheimer Dörweg